

## **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte**

Vom ...

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes**

1. In § 2 wird in Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und das zum Abendmahl zugelassen ist“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. bei vorgeschlagenen Gemeindegliedern, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung der Sorgeberechtigten,“
    - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
  - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Der Kandidatenvorschlag muss mindestens eine Person mehr enthalten, als die Größe gemäß § 4 Absatz 1 vorsieht.“
4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### **„§ 11a Beendigung des Verfahrens ohne Wahl**

- (1) Kann der Gemeindekirchenrat keine ausreichende Kandidatenliste gemäß § 11 Absatz 4 vorlegen, berichtet er dem Kreiskirchenrat über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Der Kreiskirchenrat kann das Wahlverfahren anhalten und einen Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung vorschlagen, den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben sowie der Durchführung der Wahl zustimmen. Ist der Gemeindekirchenrat für bis zu 100 Gemeindeglieder zuständig, kann er nach Absatz 3 verfahren.
- (3) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und enthält die Kandidatenliste nur vier Kandidaten, kann der Kreiskirchenrat für Gemeindekirchenräte mit der Zuständigkeit für bis zu 100 Gemeindeglieder beschließen, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft der Kandidatenliste als gewählt gelten. Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Kandidatenliste gilt zugleich als Bekanntgabe des

Wahlergebnisses nach § 21. § 22 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt 4 dieses Kirchengesetzes.

(4) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und fallen zwischen der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass die Kandidatenliste nicht mehr Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind, findet auf Beschluss des Kreiskirchenrates Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Wurden Stimmbezirke gebildet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für den Gesamtwahlvorschlag und die einzelnen Wahlvorschläge der Stimmbezirke entsprechend.

(6) Der nach Absatz 3 oder 4 gebildete Gemeindekirchenrat berät innerhalb eines Jahres unter Leitung des Superintendenten über den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde. Finden die Regelungen der Absätze 3 oder 4 in einer Kirchengemeinde bei drei aufeinander folgenden Wahlen Anwendung, unterbreitet der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung einen Vorschlag zu einem Zusammenschluss.“

5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden.“
6. In § 24 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates.“
7. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Jugendliche, die“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen sind und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Gemeindekirchenrat kann in der Satzung bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen.“
  - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Vorsitzende muss entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den ##. November 2023  
(1411-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses